

Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Diese Antwort ist integraler Bestandteil der [Botschaft 2020-DEE-14](#) vom 1. September 2020

Auftrag 2020-GC-67 – Dafflon Hubert / Wüthrich Peter / Demierre Philippe / Bürdel Daniel / Vonlanthen Rudolf / Schneuwly Achim / Boschung Bruno / Moënnat Pascal / Dietrich Laurent / Defferrard Francine – Massnahmen in einem Plan zur Wiederankurbelung der Freiburger Wirtschaft nach der COVID-19-Pandemie, der mit höchstens 250 Millionen Franken dotiert ist

Zusammenfassung des Auftrags

Die Urheberin und Urheber des Auftrags verlangen, dass Mittel im Umfang von 250 Millionen Franken zur Verfügung gestellt und für einen Wiederankurbelungsplan verwendet werden, damit die negativen Auswirkungen der Gesundheits- und Wirtschaftskrise auf die Freiburger Wirtschaft gemildert werden. Sie schlagen eine Reihe von Massnahmen vor, die über diesen Plan finanziert werden sollen. So beantragen die Urheberin und Urheber, dass die Infrastrukturen und die Ausbildungen zur beruflichen Neuorientierung im Bereich der Digitalisierung verstärkt werden. Sie sind auch der Meinung, dass es nötig ist, die Last der Unternehmen bei der Berufsbildung zu vermindern (Übernahme der Kosten für die überbetrieblichen Kurse und für das Forum der Berufe «Start!»). Ferner meinen sie, dass Massnahmen zur Innovationsförderung und zur Unterstützung von Forschung und Entwicklung durch die Refinanzierung der bestehenden Werkzeuge und durch deren Ausweitung nötig sind. Bei den Steuern beantragen sie, dass die Verluste im Zusammenhang mit der Krise über ausserordentliche Abschreibungen berücksichtigt werden. Schliesslich verlangen die Urheberin und Urheber des Auftrags die beschleunigte Finanzierung von bestehenden Projekten (Bsp. Gebäudeprogramm) und die Gewährung zusätzlicher Mittel für den Tourismus.

Antwort des Staatsrats

Zu 1. Berufsbildung und Digitalisierung

Bei der Berufsbildung und den verstärkten Kompetenzen im Bereich der Digitalisierung durch die Schaffung von Ausbildungskursen muss festgestellt werden, dass im Rahmen der Berufsbildung 2030 bereits vorgesehen ist, für über 40-jährige eine kostenlose Berufsberatung und berufliche Neuorientierung in diesem Bereich zu schaffen. Gleichzeitig hat das Amt für Berufsbildung (BBA) ein Projekt für eine kantonale Strategie für die berufliche Weiterbildung lanciert. Obwohl die Fachhochschulen natürlich dabei eine Rolle spielen können, darf das Interprofessionelle Weiterbildungszentrum (IWZ) nicht vergessen werden; es kann Ausbildungen, die dem Bedarf der Freiburger Wirtschaft entsprechen (Upskilling), namentlich im Bereich der Digitalisierung, schaffen und macht das bereits jetzt.

Bei den Anträgen zur Finanzierung der überbetrieblichen Kurse, erinnert der Staatsrat daran, dass er den Anteil des Staates an der Finanzierung für das Schuljahr 2020/21 bereits von 20 auf 25 % erhöht hat; das geschah im Rahmen der Sofortmassnahmen, die angesichts der Gesundheits- und Wirtschaftskrise ergriffen wurden (Verordnung über die wirtschaftlichen Massnahmen zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus durch die Unterstützung der Berufsberatung und der Berufsbildung [WMV-Bildung-COVID-19]; SGF 821.40.66). Zur Übernahme der Mietkosten der Berufsverbände am Forum «START!» merkt er an, dass diese bereits vom Komitee «START!» für die ersten 40 m² Ausstellungsfläche, die für die Aussteller gratis sind, gemacht wird. Nur die zusätzlichen m² werden mit 60 Franken pro Quadratmeter in Rechnung gestellt. Von 63 Ausstellern der Ausgabe 2019 haben nur 27 zusätzliche Flächen gemietet (800,5 m², oder 48 030 Franken). Die Vergütung der zusätzlichen m² käme also nur einigen Ausstellern zugute, diese hätten sich auf die gratis abgegebenen Flächen beschränken können. Die Schaffung einer besonderen Massnahme in diesem Bereich ist also offenbar keine Priorität.

Zu 2. Innovation, Forschung und Entwicklung

Ganz im Sinn der Urheberin und Urheber des Auftrags weist der Staatsrat darauf hin, dass im Plan zur Wiederankurbelung der kantonalen Wirtschaft, der dem Grossen Rat beantragt wird, bedeutende Mittel in den Bereichen der Innovation, der Forschung und der Entwicklung vorgesehen sind. Von den gesamten Mitteln in der Höhe von 50 Millionen Franken, die für diesen Plan vorgesehen werden, sollen 8 Millionen für die Unterstützung der Forschung und der Entwicklung, der Digitalisierung und der Innovation bei den Freiburger Unternehmen (Massnahmen 7–11 des Wiederankurbelungsplans) verwendet werden. Ausserdem erinnert die Regierung daran, dass den Freiburger Unternehmen im Rahmen der Sofortmassnahmen angesichts der Krise bereits zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt wurden (Bürgschaften des Kantons, Coachingmassnahmen, Unterstützung der Cluster; s. Verordnung über die wirtschaftlichen Massnahmen zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus durch Beiträge und Beratung für Unternehmen [WMV-Unternehmen-COVID-19]; SGF 821.40.64). Schliesslich muss darauf hingewiesen werden, dass die bestehenden Werkzeuge, die von der Urheberin und den Urhebern des Auftrags namentlich erwähnt werden (z. B. Stiftung Seed Capital Freiburg), den Unternehmen weiterhin zur Verfügung stehen und im Rahmen des ordentlichen Budgets vom Staat finanziert werden.

Zu 3. Steuern

Bei den Anträgen im Bereich der Steuern, die von der Grossrätin und den Grossräten stammen, sei daran erinnert, dass der Grosse Rat gemäss der Stellungnahme des Staatsrats in der Sitzung vom 23. Juni 2020 die Motion 2020-GC-54, mit der verlangt wurde, dass es den Unternehmen gestattet werde, 2019 ausserordentliche Rückstellungen zu verbuchen und sie 2020 aufzulösen, abgelehnt hat. Hingegen verspricht der Staatsrat, die Verzugszinsen auf den Akontozahlungen der Steuerperiode bis zum allgemeinen Fälligkeitstermin zu sistieren. Mit dieser Massnahme können die Steuerpflichtigen ihre Akontozahlungen aufschieben, ohne dass sie deswegen Strafen in Formen von Zinsen zu gewärtigen haben. Diese Massnahmen ergänzen diejenigen, die in der Verordnung vom 6. April 2020 über die befristeten steuerpolitischen Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronaviruskrise (die Frist zur Zahlung des Steuersaldos, der in den bis 31. Dezember 2020 verschickten Schlussabrechnungen festgelegt ist, wird um 120 Tage verlängert, und der Satz des Ausgleichszinses wird vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 auf 0 % festgesetzt).

Die Grossrätin und Grossräte erwähnen, dass die zu schaffenden Werkzeuge die Form von ausserordentlichen Abschreibungen annehmen können. Die Kantonale Steuerverwaltung (KSTV) kennt schon eine Steuerpraxis der ausserordentlichen Abschreibungen, die auf einer Richtlinie des Staatsrats aus dem Jahr 1980 beruht und mit der ein Unternehmen, das bedeutende Investitionen tätigt, auf Verlangen ausserordentliche Abschreibungen machen oder Rückstellungen für künftige Abschreibungen bilden kann. Die Einzelheiten zur Anwendungen sind im Kontakt mit der KSTV (Abteilung Unternehmen) erhältlich. Angesichts des Vorhandenseins dieser Möglichkeit und verschiedener weiterer steuerlicher Massnahmen, die bereits oder demnächst umgesetzt werden, scheint es nicht nötig, zusätzlich steuerliche Massnahmen vorzusehen.

Entgegen dessen, was die Grossrätin und Grossräte verlangen, sind die Auswirkungen der oben beschriebenen Massnahmen mit dem geltenden gesetzlichen Rahmen nicht nur auf die Kantonsebene begrenzt: die Grundlage der Berechnung, die steuerbaren Einkommen, Vermögen, Gewinne und Kapitalien werden auf Gemeindeebene aus der kantonalen Veranlagung übernommen. Würde die Autonomie der Gemeinden auf die Bestimmung der Bemessungsgrundlage ausgeweitet, so würde dies das Ende der Steuerharmonisierung im Kanton bedeuten. Eine solche fehlende Harmonie führt zu Komplikationen und schürt den Steuerwettbewerb zwischen den Gemeinden. Die Gemeinden müssten komplexe Vorschriften erlassen, um diese Fälle zu regeln. Wäre die Bemessungsgrundlage in den verschiedenen Gemeinden unterschiedlich, so könnte der Kanton die Gemeindesteuer nicht mehr beziehen.

Zu 4. Gebäude, erneuerbare Energien

Wie oben zu Punkt Zu erwähnt wurde, verweist der Staatsrat bei den Investitionen (Bau, Gebäude, Energie) auf den Inhalt des kantonalen Wiederankurbelungsplans, den er dem Grossen Rat beantragt. Er beantragt, von den zur Verfügung stehenden Mitteln in der Höhe von 50 Millionen Franken einen Gesamtbetrag von ungefähr 22 Millionen Franken namentlich für das Gebäudeprogramm, den Unterhalt und die Sanierung von Gebäuden, Velo-Infrastrukturprojekte usw. zu verwenden (s. die Massnahmen 1–6). Dazu ist zu bemerken, dass ein Grossteil dieser Massnahmen gemäss den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung, die einen Leitfaden des Wiederankurbelungsplans bildet, ausgearbeitet wurde. Um den Erwartungen der Urheberin und Urheber des Auftrags zu entsprechen, werden die Mittel der Ämter der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD) ebenfalls verstärkt, so dass die Projekte, die reif für die Umsetzung sind, schneller realisiert und namentlich die Ortsplanungen beschleunigt verabschiedet werden können (Massnahme Nr. 4).

Zu 5. Tourismus

Im Wiederankurbelungsplan sind auch 2,25 Millionen Franken für touristische Projekte, Werbeaktionen (namentlich Veranstaltungen) und für die Realisation von Infrastrukturen (Mountainbike) vorgesehen. In diesem Punkt entspricht er also den Erwartungen der Urheberin und Urheber des Auftrags. Der Staatsrat weist darauf hin, dass bei den verfügbaren Mitteln des Tourismusförderungsfonds (TFF) bereits ein Betrag von 5 Millionen Franken zurückgestellt wurde, damit die Voraussetzungen für die von ihm gewährten Hilfen erweitert werden können, namentlich indem Mieten, die von den Betreibern von touristischen Infrastrukturen bezahlt werden, übernommen werden (s. Verordnung über die wirtschaftlichen Massnahmen zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus im Tourismusbereich [WMT-COVID-19] ; SGF 821.40.62).

Zum Schluss beantragt der Staatsrat, dass dieser Auftrag aufgeteilt und teilweise angenommen wird, in dem Sinn, dass ein kantonaler Wiederankurbelungsplan ausgearbeitet wird, dass aber der Betrag der Mittel, die von der Urheberin und den Urhebern des Auftrags für diesen Plan beantragt werden (250 Millionen Franken), abgelehnt wird. Er gibt ihm mit dieser Botschaft und dem dazugehörigen Dekret direkte Folge. Falls der Grosse Rat die Aufteilung ablehnt, beantragt der Staatsrat die Ablehnung des Auftrags.

1. September 2020